

Auftrags-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen gegenüber Käufern. Sie gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung, also auch für künftige Aufträge, auch wenn eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt.
- 1.2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers werden grundsätzlich nicht anerkannt, auch wenn sie dem Auftrag des Käufers als Bedingung zugrunde liegen, es sei denn wir haben ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3. Die aktuellen Bedingungen sind jederzeit im Internet unter www.beeck.com abrufbar.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Alle unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht schriftlich als fest bezeichnet und zeitlich begrenzt sind.
- 2.2. Alle unsere Angebote bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der maßgebliche Vertrag kommt durch unsere Auftragsbestätigung oder, sollte diese nicht erfolgen, durch Auslieferung der Ware zustande. Abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung und sind nur für den jeweiligen Einzelvertrag bindend.

3. Lieferung, Annahme, Sonderanfertigungen

- 3.1. Die Beförderung/der Versand der Ware erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Käufers. Dies gilt ab Verladen der Ware (Versendungskauf).
- 3.2. Wir haften nur dann für Lieferverzug, wenn dieser auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruht. Zur Nachlieferung der auf die fragliche Zeit entfallenden Mengen sind wir nicht verpflichtet, sofern dies unzumutbar ist.
- 3.3. Lieferpflichten und Lieferfristen ruhen, solange der Käufer seinerseits in Verzug ist.
- 3.4. Zusatzkosten, die uns aufgrund fehlender oder falscher Anlieferinformationen des Käufers entstehen, werden an den Käufer weiterberechnet.
- 3.5. Ist bei der Anlieferung der Ware der Käufer nicht vor Ort, um die Ware anzunehmen, werden wir die Ware auf Kosten des Käufers ein weiteres Mal zustellen.
- 3.6. Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages ist für den Käufer unzumutbar.
- 3.7. Im Falle der Nichtabnahme bestellter Sonderabtönungen, -abfüllungen oder -anfertigungen sind wir berechtigt, den Wert der nicht abgenommenen Waren zu berechnen.
- 3.8. Die Lieferung erfolgt durch einen von uns beauftragten Spediteur und auf einem vom Verkäufer gewählten Transportweg.

4. Preisklausel

- 4.1. Sofern keine schriftliche Preisvereinbarung getroffen wurde, wird die Ware zum am Tage der Lieferung gültigen Preis berechnet.
- 4.2. Sollten wir unsere Preise nach Vertragsschluss, aber vor Versendung turnusmäßig ermäßigen oder erhöhen, so werden für die noch abzunehmenden Mengen die zum Vertragsabschluss gültigen Preise berechnet.
- 4.3. Außergewöhnliche Markt- und Kostenänderungen, insbesondere erhöhte Rohstoffpreise, berechtigen uns, unsere Preise entsprechend anzupassen oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen. § 309 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.

5. Zahlung, Rechnung

- 5.1. Die Zahlung ist spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum vorzunehmen, soweit etwas anderes nicht schriftlich vereinbart wurde. Der Abzug etwaiger Skonti bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Ein Skontoabzug auf neue Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere fällige Rechnungen noch unbeglichen sind.
- 5.2. Einwendungen gegen die Rechnung/Gutschrift hat der Käufer innerhalb von 30 Kalendertagen nach deren Zugang schriftlich geltend zu machen. Die Absendung innerhalb dieser Frist ist ausreichend. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Rechnung/Gutschrift. Der Käufer kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Rechnung/Gutschrift verlangen, muss dann aber beweisen, dass die Rechnung/Gutschrift nicht richtig ist.
- 5.3. Sofern sich der Käufer in der Insolvenz oder im Zahlungsverzug befindet, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse zu erbringen und offene Forderungen sofort fällig zu stellen.
- 5.4. Die Aufrechnung mit oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber unseren Forderungen ist dem Käufer nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.
- 5.5. Wir sind berechtigt, Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Käufer zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln, soweit dies zur üblichen Betreuung und/oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufträge erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten des Käufers aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen, insbesondere also auch bis zum Ausgleich eines Kontokorrent-Saldos bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ein etwaiger Regress unsererseits ausgeschlossen ist, in unserem Eigentum.
- 6.2. Der Käufer ist berechtigt, über das Vorbehaltseigentum im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebes zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen uns gegenüber fristgerecht nachkommt.
- 6.3. Bei Vermischung und/oder Verarbeitung unserer Ware gilt dieser Vorbehalt entsprechend mit der Maßgabe, dass jener Teil des dergestalt entstandenen Produktes unser Eigentum wird, der dem wertmäßigen Anteil unserer Ware am Werk des durch die Vermischung und/oder Verarbeitung entstandenen Produktes entspricht.
- 6.4. Mit der jeweiligen Annahme der Ware tritt der Käufer bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen seine aus der Weiterveräußerung, Vermischung oder Verarbeitung der uns gehörenden Waren entstehenden Forderungen gegen einen Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen die Abtretung der Forderung an. Der Käufer ist verpflichtet, alle Auskünfte und Unterlagen zu erteilen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendig sind. Für den Fall der Weiterveräußerung eines uns nur zum Teil gehörenden Produktes (Ziff. 6.3.) gilt diese Regelung entsprechend.
- 6.5. Außergewöhnliche Verfügungen, insbesondere Sicherungsübereignungen oder -abtretungen oder Verpfändungen sind dem Käufer nicht gestattet. Der Käufer hat uns unverzüglich zu benachrichtigen, falls Dritte an unserer Vorbehaltsware oder an unseren Forderungen Rechte begründen oder geltend machen wollen.
- 6.6. Der Eigentumsvorbehalt berechtigt uns bei ausbleibender Gegenleistung, die Herausgabe der Vorbehaltsware auch ohne vorherige Fristsetzung zu verlangen.

7. Mängel / Pflichtverletzung

- 7.1. Für die vereinbarte Beschaffenheit der gelieferten Ware sind unsere Muster und die in den jeweils gültigen Technischen Informationen enthaltenen Aussagen maßgebend. Davon unerhebliche Abweichungen, die produktionsbedingt sind und nur eine unwesentliche Beeinträchtigung der Verwendbarkeit begründen, stellen keinen ersatzfähigen Mangel dar. Dies gilt insbesondere für geringfügige Farbton- und Strukturabweichungen. Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Farbtöne und / oder Strukturen zuzusichern.
- 7.2. Der Käufer hat die Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen und offene Mängel unverzüglich zu rügen. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich geltend zu machen.
- 7.3. Der Käufer hat uns die Nichtlieferung der Ware an den vereinbarten Ort zur vereinbarten Zeit unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Spätere Reklamationen, dass die Ware nicht geliefert wurde, können nicht mehr geltend gemacht werden.
- 7.4. Bei begründeten, ordnungsgemäß gerügten Mängeln sind wir nach unserer Wahl berechtigt, nachzubessern oder die Ware zurückzunehmen und mangelfreie Ware neu zu liefern. Im Falle des endgültigen Fehlschlagens beider Arten der Nachbesserung ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.5. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sachmängelhaftung beträgt ein Jahr, sofern das Produkt nicht entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. In diesem Fall beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.
- 7.6. Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift ist unverbindlich und begründet keine Haftung – auch hinsichtlich etwaiger Schutzrechte Dritter – und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der Ware auf ihre Eignung für die beabsichtigten Zwecke. Sollte eine Haftung unsererseits dennoch in Frage kommen, so gelten die Regelungen dieser Ziffer 7 entsprechend.
- 7.7. Für Mängel, die in Folge unsachgemäßer oder anleitungswidriger Verarbeitung, Verwendung ungeeigneter Zusätze oder Vermischung, Vermengung oder sonstiger Verbindung mit Produkten anderer Hersteller, die von uns nicht ausdrücklich schriftlich für unbedenklich erklärt worden sind, durch den Käufer entstehen, übernehmen wir keine Haftung.
- 7.8. Unsere Haftung ist für jeden Fall der lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 7.9. Weitergehende Ersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- 7.10. Im Falle des Unternehmerrückgriffs (§ 478 BGB) bestehen Ansprüche gegen uns nur insoweit durch den Käufer, als er mit dem Verbraucher keine über die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch des Käufers ist ausgeschlossen, soweit er nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 7.11. Die in diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen enthaltenen Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8. Verpackung, Silo- und Maschinentechnik

- 8.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung einschließlich Verpackung. Gemäß den Bestimmungen der Verpackungsverordnung besteht für uns keine Rücknahmepflicht für Verkaufsverpackungen. Entleerte Verkaufsverpackungen sind entsprechend den Annahmespezifikationen der Entsorgungsinstitutionen zu entsorgen und einer stofflichen Wiederverwertung zuzuführen.
- ## 9. Zusätzliche Vereinbarungen, Erfüllungsort und Gerichtsstand
- 9.1. Vorstehende Bedingungen werden weder durch etwaigen Handelsbrauch noch durch stillschweigende Duldung aufgehoben.
 - 9.2. Die etwaige Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Wirksamkeit der anderen Bedingungen nicht.
 - 9.3. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen ist Landshut oder aber das Auslieferungslager Laichingen. Erfüllungsort für sämtliche Zahlungen ist unser Geschäftssitz Landshut.
 - 9.4. Für etwaige Streitigkeiten gilt materielles deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
 - 9.5. Als alleiniger Gerichtsstand für Streitigkeiten jeglicher Art aus dem Lieferverhältnis, auch für Wechsel- und Schecksachen, gilt die Zuständigkeit der Gerichte an unserem Geschäftssitz Landshut als vereinbart.

Firmensitz / Hauptsitz

Beeck'sche Farbwerke GmbH

Neustadt 458

84028 Landshut

Steuer-Nr.: 132/116/00505

Reg.-Gericht Landshut HRB 9834

Geschäftsführer: Dipl. Betriebswirt (FH) Thomas Michl und Diplomkaufmann Dr. Ulrich Michl

Werksadresse

Beeck'sche Farbwerke GmbH

Gottlieb-Daimler-Straße 4

89150 Laichingen

Telefon: +49 (0)7333 9607-11

Fax: +49 (0)7333 9607-10

E-Mail: info@beeck.com

Web: www.beeck.com